

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
“Geschichte”
an der Universität Passau**

Vom 4. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang “Geschichte” an der Universität Passau vom 9. Juli 2009 (vABIUP S. 276) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 14 wird folgende Überschrift zu § 14a eingefügt:

„§ 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“
 - b) Die Überschriften zu Anlage I und Anlage II werden durch folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage: Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs ‚Geschichte““.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nichtkonsekutiven“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „auch“ und nach dem Wort „gefertigt“ eine Komma und der Passus „sowie auch ein Abschluss im Bachelorstudiengang „European Studies“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau, wenn im Schwerpunkt 1 und im zusätzlich zu den beiden Schwerpunkten in der Modulgruppe B zu absolvierenden Prüfungsmodul gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung jeweils das Fach Geschichte studiert und auch die Bachelorarbeit in diesem Bereich angefertigt“ eingefügt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Zahl „150“ durch den Passus „240 (computer based), 580 (paper based) oder 94 (internet based)“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(International English Language Testing System)“ der Passus „mit einer Mindestbewertung von 6,5“ eingefügt.

- Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In der osteuropäischen Sprache sind Kenntnisse, die dem Niveau Unicert ® I, und in der weiteren europäischen Sprache Kenntnisse, die dem Niveau Unicert ® II äquivalent sind, nachzuweisen.“

cc) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. ein mindestens vierwöchiges Praktikum, nach Möglichkeit in einem von Historikern und Historikerinnen auszuübenden Berufsfeld (z.B. in Archiven oder Bibliotheken, in der Erwachsenenbildung, bei Medien jeglicher Art, in Museen, in der Politik oder in der Touristik).“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird Das Zitat „Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses eines grundständigen Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin neben den Nachweisen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,5 ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ³Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁵Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nicht mindestens 2,5 oder gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, ist er oder sie ebenfalls aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Master-Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „einzelne“ das Wort „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „in besonders zu begründenden Ausnahmefällen“ eingefügt.
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

- c) In Abs. 6 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 6 Satz 3 wird jeweils die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch den Passus „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und der Passus „die auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können (§ 14a),“ eingefügt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von An-

wesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.“

6. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁴Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch den Passus „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“
8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ²Das Gleiche gilt für Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874,

896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Note“ durch das Wort „Modulnote“, das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt und nach dem Wort „erbracht“ das Komma gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.“

10. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls

sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,

der gestellten Prüfungsfragen,
andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“) bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,

4,7 („nicht ausreichend“) bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
 5,0 („nicht ausreichend“) bei weniger als 58 Prozent
 der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ die Wörter „beziehungsweise das entsprechende Modul“ eingefügt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine zweite Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Moduls ist für zwei Prüfungsmodule zulässig.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

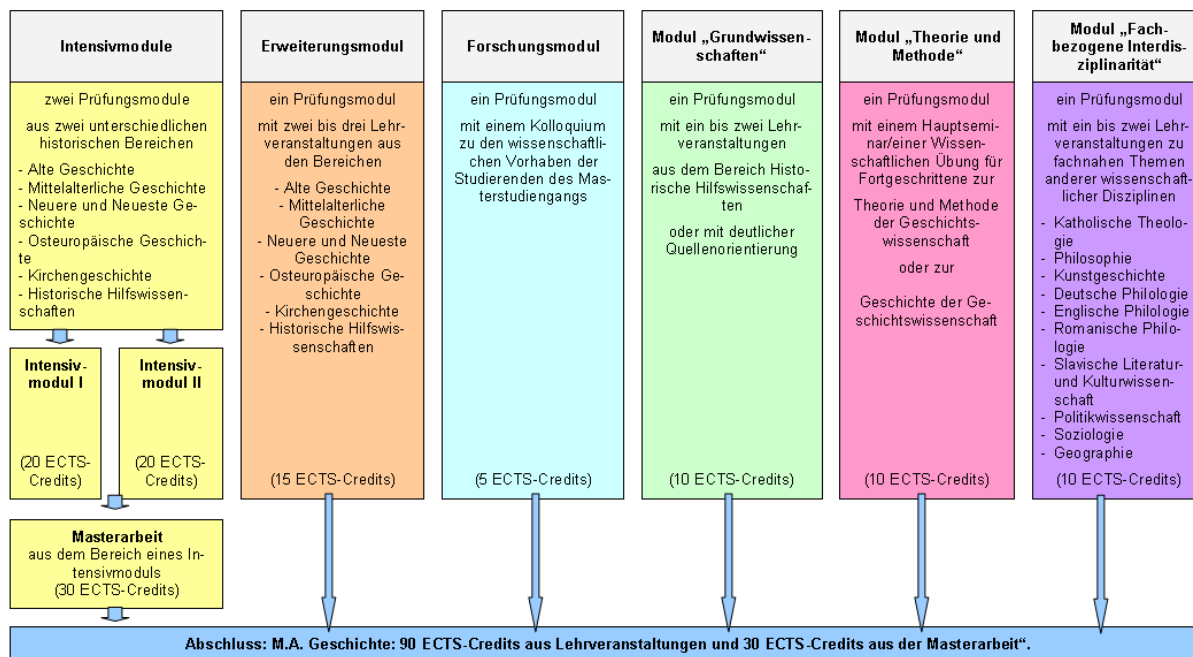
- a) In Abs. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma, die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt und nach dem Wort „erworben“ der Passus „und die beiden Intensivmodule nach § 28 erfolgreich absolviert“ eingefügt.
- b) In Abs. 9 Satz 6 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 11 Satz 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „eine nicht bestandene“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „nach ECTS-Credits gewichteten“ und nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Komma und der Passus „wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 5 Satz 2 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „berechnet“ ein Komma und der Passus „wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 5 Satz 2 angerechnete Module oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden“ eingefügt.
14. In § 26 werden das Wort „ECTS“ durch die Wörter „ECTS-Credits“ ersetzt und die Zeile „EX = Exkursion“ gestrichen.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§§ 28 bis 35)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 28 bis 33)“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Wörter „von allen Studierenden als Prüfungsmodule“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Satz 4 wird gestrichen.
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird in der letzten Zeile der Tabelle der Passus „2-6“ durch den Passus „4-6“ ersetzt.
17. In § 33 Satz 2 wird das Wort „Slawische“ durch das Wort „Slavische“ ersetzt.
18. Die Anlagen I und II werden durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage: Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs „Geschichte“



§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Passau immatrikuliert sind, finden abweichend von Satz 1 weiterhin § 12 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und 3 sowie § 27 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ vom 9. Juli 2009 (vABIUP S. 276) Anwendung.

(2) Nach den bisherigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Passau erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 18. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. August 2011, Az.: III/2.I-09.3155/2011.

Passau, den 4. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 4. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2011.